

**Interessengemeinschaft
Grundwasserschutz Nordheide e.V.
Am Steinberg 8
21271 Hanstedt**



**Landkreis Harburg
Abt. Boden/Luft/Wasser
Schlossplatz 6
21423 Winsen Luhe**

Hanstedt, den 30. Januar 2018

**Antragsverfahren Hamburg Wasser für das WW Nordheide
hier: Stellungnahme zu den ergänzenden Dokumenten**

Sehr geehrter Herr Fehrow,

wir zeigen an, dass diese Stellungnahme auch im Auftrage des Landesverbandes Bürgerinitiativen Umweltschutz e.V. (LBU) Hannover abgegeben wird. Eine entsprechende Vollmacht liegt Ihnen bereits vor.

Wir zeigen weiter an, dass die Interessen von IGN und LBU in diesem Verfahren weiterhin von RA Konrad Asemissen (Dombert und Partner/Potsdam) wahrgenommen werden. Er ist insoweit bei allen Verfahrensschritten hinsichtlich unserer Einwendungen zu beteiligen.

Kursiv gekennzeichnete Abschnitte sind Zitate aus den zusätzlichen Dokumenten.

A. Vorbemerkungen

1. Einwendungen IGN/LBU

Die von IGN und LBU in 2009 sowie im Januar 2016 und im Erörterungstermin im April 2016 gestellten Anträge halten wir vollinhaltlich aufrecht.

2. Anträge aus Erörterungstermin

Keiner unserer Anträge aus dem EÖT wurde bisher kommentiert bzw. beschieden. Wir erwarten hier eine Aufstellung, welche Anträge wie umgesetzt bzw. warum ggf. abgelehnt wurden.

3. Alteinwendungen 2009 mit Sachstand 2014

Im Vorwort zum o.a. Dokument ist angemerkt:

„Die nachfolgend gemachten Anmerkungen stellen also nicht die abschließende Stellungnahme der HWW dar, sondern sollen dazu dienen, einen Überblick über die Relevanz bisheriger und möglicher zukünftiger Einwendungen zu bekommen.“

Wir erwarten, dass die Alteinwendungen aus 2009 wie die Einwendungen aus der Auslegung 2014 nach den aktuell geltenden, rechtlichen und fachlichen Normen abgewogen und entschieden werden und die Einwendungen sachgerecht abgewogen und berücksichtigt werden.

Wir erwarten, dass die Genehmigungsbehörde darlegt, wie die seit 2009 geänderten Antragselemente in die Abwägung zu den Alteinwendungen eingeflossen sind.

Wir erwarten spätestens mit der Genehmigung des Antrages die o.a. abschliessende Stellungnahme zu den Alteinwendungen.

B. Sonstige nachgereichte Unterlagen

Dokument 20160919 Hydrogeologisches Gutachten

1. MU Erlass „Mengenmässige Bewirtschaftung des Grundwassers“ v. 29.05.2015

Der o.a. Erlass ist einer der Grundlagen für die Beurteilung der zulässigen Antragsmenge je Grundwasserteilkörper. Für die in diesem Erlass angewandten Berechnungsregeln hat die zuständige Fachbehörde LBEG im Jahre 2014 die Dargebotssituation je Grundwasserteilkörper berechnet und in dem Dokument „Verfahrensweise zur Abschätzung des Nutzbaren Dargebots von Grundwasserkörpern und seine Aufteilung auf die Teilkörper der unteren Wasserbehörden“ veröffentlicht.

Es ist nicht erkennbar, dass in der Berechnung des LBEG ein Abschlag für die verminderte Grundwasserneubildung durch schwebende Aquifere entsprechend der o.a. Darlegung des Vorhabenträgers (VT) vorgenommen wurde. In den neuesten Hydrogeologischen Unterlagen des VT (Kapitel 9) wird dieser Abschlag mit 25% Minderung der Grundwasserneubildung angesetzt (bezogen auf Gebiete mit schwebenden Aquiferen).

In den Abwägungsprozess muss daher ein weiterer Sicherheitsabschlag bei der beantragten Fördermenge vorgenommen werden.

2. Abschichtungsmodell - Schwebende und gespannte Grundwasserleiter/Aquifere

In verschiedenen Kapiteln des Hydrogeologischen Gutachtens sind sich widersprechende Fakten zu „schwebenden Grundwasserleitern“ angeführt.

So ist unter 9.3 zu lesen: *„Dadurch, dass schwebende Grundwasserleiter durch eine wasserungesättigte Bodenzone vom darunterliegenden Grundwasser hydraulisch getrennt sind, besteht jedoch zwischen schwebenden Grundwasserleitern und oberen Grundwasserleitern keine hydraulische Verbindung.“*

Unter 5.1.5 ist zu lesen: *„Eine genaue flächenhafte Abgrenzung solcher schwebender Grundwasserleiter ist oft schwierig, da sie gemessen an der Aufschlussdichte meist*

kleinräumig vorkommen und zudem Übergänge zu darunterliegenden Grundwasserleitern auftreten können.“ ...

„Dies hat für als schwebend eingestufte Grundwasserleiter zur Folge, dass die beschriebene ungesättigte Zone lokal sowie temporär nicht immer ausgebildet sein kann. Übergänge zu oberflächennah in der Regel mit geringer Mächtigkeit ausgebildeten Grundwasserleitern, die durch zum Teil mächtige Trennschichten zum darunterliegenden „Haupt“-Grundwasserleiter hydraulisch getrennt werden, sind fließend.“

Der VT und die Genehmigungsbehörde haben Gebiete mit „schwebenden Aquiferen“ als nicht beeinflussbar bezeichnet und auf weitergehende Untersuchungen der Beeinflussbarkeit verzichtet (Abschichtungsmodell).

Allein schon die vom VT in seinen hydrogeologischen Gutachten getroffenen Aussagen zeigen auf, dass die tatsächliche geologische und hydrogeologische Situation im Entnahmegebiet komplex ist und nicht ausgeschlossen werden kann, dass sogenannte „schwebende Aquifere“ Verbindungen zu Grundwasserleitern haben, die durch die Grundwasserförderung beeinflusst werden.

Es stellt daher einen gravierenden Abwägungsfehler dar, solche Gebiete „abzuschichten“ und nicht weiter zu untersuchen.

Auch Bereiche mit gespanntem Grundwasserleiter wurden nicht weiter untersucht („abgeschichtet“). Auch dies stellt einen gravierenden Abwägungsmangel dar, weil:

- Quellen und Quellschüttungen (Arteser) z.T. durch solche gespannten Grundwasserleiter gespeist werden und damit durch die Grundwasserförderung beeinflusst werden und
- gespannte Grundwasserleiter über die eiszeitlich geprägten Rinnensysteme und sonstige geologische Verwerfungen mit darüberliegenden Grundwasserleitern in Verbindung stehen können und damit u.U. Quellen, Fließgewässer und Landschaftsökosystem beeinflussen.

3. Eignung und Anwendung des numerischen Grundwassermodells

Unter Punkt 12 gibt das hydrogeologische Gutachten Hinweise zur Positionierung des numerischen Grundwassermodells:

„Im Hinblick auf die Wiedergabegenauigkeit der Grundwasseroberfläche durch das Grundwassermodell leitet sich aus den genannten Punkten die Eignung des Modells als Instrument zur Berechnung von Wasserbilanzen, zur Darstellung und Prognose von Strukturen sowie als Instrument für den relativen Vergleich zwischen verschiedenen Entnahmekonstellationen ab. Zudem dient es zur Ermittlung von „Suchräumen“ für Bereiche mit potenziellen Beeinflussungen. Fragestellungen aus dem Boden- und Naturschutz mit lokalmaßstäblichem Bezug sollten hingegen auf Grundlage der Ergebnisse der Beweissicherung bzw. der bodenkundlichen Untersuchungen bearbeitet werden.“

Diese Einschätzung stützt unsere These, dass das numerische Grundwasser-Modell nur als erster Hinweis für die Ermittlung potenziell gefährdeter Landschaftsbereiche heranzuziehen ist. Das „Abschichten“ großer Flächen mit Randbedingungen wie z.B. den Ausschluss artesisch gespannter Bereiche und Bereiche mit schwebenden Aquiferen ist u.E. fahrlässig und abwägungsfehlerhaft (vgl. dazu auch die vollständigen Ausführungen in diesem Gutachten zu artesisch gespannten Bereichen, schwebenden Aquiferen und komplexen Untergrundverhältnissen).

Das numerische Grundwassermodell ist als „stationäres“ Modell aufgebaut, d.h., dass „instationäre“ Förder- und Randbedingungen wie z.B. wechselnde Fördermengen je Brunnen, klimatische Trocken- und Nassperioden und temporäre Förderung Dritter (Beregnungsbrunnen) in dem Modell nicht ausreichend abgebildet werden können.

Das numerische Grundwassermodell ist für eine derart komplexe Antragsituation daher nicht geeignet und muss durch ein instationäres Modell ersetzt werden. Ansonsten sind deutliche Sicherheitsabschläge bei den beantragten Fördermengen im Abwägungsprozess erforderlich.

4. Berücksichtigung von Altlasten

Insgesamt ist die Thematik der Altlasten (Grundwasserverschmutzung und -gefährdung) und die Sogwirkung von Förderbrunnen wenig untersucht. Beispielhaft sei hier die alte Mülldeponie in Nindorf (Brunsberg) angeführt.

Die Altlast ist nur wenige hundert Meter von den Brunnen O5, O6 und O7 belegen. nach eigener Kenntnis der Verfassers (ist in Nindorf aufgewachsen) handelt es sich um eine ehemalige Kiesgrube, die vermutlich nach unten nicht abgedichtet ist und seinerzeit (anfangs auch unkontrolliert) mit Abfall aller Art befüllt wurde.

Durch die beantragte Grundwasserförderung in den Brunnen O5-O7 werden Grundwasserflussrichtungen verändert und ein Sogeffekt ausgelöst. Die in der Deponie vorhandenen Schadstoffe werden schneller in größere Tiefen gezogen und verschlechtern die Grundwasserqualität.

Die Grundwasserförderung im Nahbereich der Deponie Nindorf ist mit dem Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot der WRRL nicht vereinbar.

Im Entnahmegebiet gibt es eine Fülle alter Deponien; die förderbedingten Auswirkungen auf die dort jeweils befindlichen Grundwasserkörper wurden allerdings kaum untersucht. Diese Untersuchungen sind nachzuholen und bis zum Vorliegen der Unbedenklichkeit die Fördergenehmigung für Grundwasserbrunnen im Nahbereich von Deponien zu versagen.

5. Verminderung Grundwasserzustrom in die Oberflächengewässer

Unter 10.3 wird sehr anschaulich erläutert, wie die Grundwasserförderung in größeren Tiefen (Unterer Hauptaquifer) nach dem Prinzip der kommunizierenden Röhren letztlich zu einer Verminderung der Zuströme von Grundwasser in die Oberflächengewässer führt.

Aus den vorherigen Beratungen im Erörterungstermin sind mündliche Äußerungen in Erinnerung, dass fast die gesamte bisherige Förderung von 16,4 Mio. cbm/a als Minderung des Zustromes in die Oberflächengewässer sichtbar wird.

An verschiedenen Stellen des Gutachtens wird von Grundwasserzuflussminderungen für die Heidebäche von bis zu 40% gesprochen. Dieser Sachverhalt ist unvereinbar mit dem von der WRRL verbotene Verschlechterung von Gewässern (insbesondere bezüglich Menge, Morphologie und Ökologie).

Fallbeispiel Brunnen Fassung Schierhorn (Oberflächengewässer Seeve). Zitat Gutachten:

„In Folge der überwiegend gut durchlässigen Verfüllung der Rinne besteht ein hydraulischer

Kontakt zwischen unterem und oberem Hauptaquifer und den quartären Grundwasserleitern. Dadurch kommt es in diesem Bereich zu einer vermehrten Exfiltration aus dem Hauptaquifer in den Vorfluter Seeve. Die durch diese Exfiltration verursachte „Delle“ in der Grundwasserdruckfläche ist besonders deutlich im Plan gleicher Standrohrspiegelhöhen für den unteren Hauptaquifer (Anlage 15.3) zu erkennen. ...

Der untere und obere Hauptaquifer ist in den Plattenbereichen gespannt. In den durch die Fließgewässer gebildeten Talbereichen liegt der Grundwasserdruckspiegel des unteren und oberen Hauptaquifers zum Teil sogar über Geländeneiveau. In diesen Bereichen ist das Grundwasser artesisch gespannt.“

Der Brunnen 2 der Fassung Schierhorn soll hier antragsgemäß Grundwasser fördern. Die gutachterliche Stellungnahme belegt sehr klar, dass durch diesen Brunnen die Exfiltration von Grundwasser in die Seeve vermindert werden wird.

Die Vorgabe der WRRL (Verschlechterungsverbot/Verbesserungsgebot) für die Seeve wird hier missachtet.

6. Prognoseberechnungen

Unter 13.2 wird ausgeführt, dass der in den Antragsunterlagen als „Nullzustand“ ausgewiesene Datenraum eine berechnete Modellvariante ist (Datenwert „Istzustand“ – Förderung).

„Im Gegensatz zum in Kapitel 10 beschriebenen Istzustand ist der Nullzustand eine Modellvariante, die nicht anhand von gemessenen Standrohrspiegelhöhen überprüft werden kann. Die Modellvariante Nullzustand basiert auf dem Modell Istzustand, nur ist in dieser Variante die Förderung der HWW in den Wassergewinnungen Nordheide ausgeschaltet („auf null gesetzt).“

Vorgehen und Begründung irritieren sehr. Wir können nachvollziehen, dass durch ein solches Vorgehen der „Nullzustand“ sehr effizient (auf Knopfdruck) und kostengünstig berechnet werden kann. Dadurch wird allerdings jeder Fehler, jede Ungenauigkeit, jede Nivellierung durch das statische GW-Modell auf den definierten Nullzustand übertragen. Dieser methodische Fehler setzt sich später auch bei Kapitel 13.9 für den Bereich Oberflächengewässer fort.

Wir halten das Vorgehen zur Ermittlung des Nullzustandes für nicht zulässig, zumal aus der Genehmigungsphase der ersten Grundwasserförderung Anfang der 70er Jahre ausreichend tatsächliche Messwerte zur Verfügung stehen. Auch die weiteren Entnahmedaten Dritter stehen historisch zur Verfügung.

7. Vergleich Fördervarianten/Wasserbilanzen

Unter Pkt. 13.10.1 wird ausgeführt, dass z.Zt. tatsächlich im Entnahmegebiet ca. 67 Mio. cbm Grundwasser pro Jahr entnommen werden (alle Nutzer). Gleichzeitig sind allerdings ca. 97 Mio. cbm Grundwasser/Jahr genehmigt bzw. beantragt.

Die tatsächlich nicht genutzte Entnahmemenge von rund 30 Mio. cbm/Jahr ist erheblich und müsste einen erheblichen Einfluss auf jedes neue Bewilligungsverfahren haben.

Es ist aus den Antragsunterlagen nicht klar erkennbar, wie die Differenzmenge zwischen genehmigten/beantragten Mengen und tatsächlich geförderten Mengen räumlich verteilt (Darstellung vorzugsweise in Einzugsgebieten von Oberflächengewässer) ist und ob im

Genehmigungsbescheid tatsächlich raumbezogen die genehmigten Fördermengen als Grundlage für zusätzliche Fördermengen durch HWW berücksichtigt werden?

8. Einflüsse auf Brunnen Dritter

Die Kernaussage im Dokument: *“Die meisten Brunnen Dritter wurden nach 1982 errichtet und somit wurde bereits bei der Herstellung der Brunnen ggf. vorhandene Einflüsse durch die Grundwasserentnahme der HWW berücksichtigt“* mag auf Beregnungsbrunnen zutreffen. Die meisten gemeindlichen bzw. genossenschaftlichen Trinkwasserbrunnen dürften allerdings schon 1982 in Betrieb gewesen sein.

Für ausgewählte Brunnen werden Absenkungen gegenüber dem Istzustand bis über 2m prognostiziert. Angaben gegenüber Nullzustand werden nicht gezeigt.

Für alle betroffenen Brunnen (private, gemeindliche, genossenschaftliche und landwirtschaftliche) ist eine Beweissicherung unter Einbeziehung der jeweiligen Brunnendaten vorzusehen. Allein die Sicht auf vorhandene Grundwassermessstellen in der Nähe der Brunnen reicht nicht aus.

9. Beweissicherung Gebäude

Die Beweissicherung für Gebäude geht auf das Jahr 1982 zurück. Das Verfahren ist unter Punkt 14.2 beschrieben. Im Jahre 2005 wurde die Beweissicherung komplett eingestellt.

Angesichts der im Zeitverlauf dynamischen Veränderungen im Förderverhalten und der komplexen geologischen und bodenkundlichen Verhältnisse ist die Beweissicherung an Gebäuden fortzuführen.

10. Detailgebiet Inzmühlen

Im beschriebenen Detailgebiet wurde eine Kartierung der Bodeneinheiten durchgeführt. Im Rahmen der Auswertung wurde für den Zeitraum der Beweissicherung die anhand der Bodenkunde festzustellende Absenkung der Grundwasseroberfläche ermittelt. Hierbei wurden nicht meliorative Absenkungen der Grundwasseroberfläche von bis zu 0,4 m bis 0,5 m festgestellt. Diese Ergebnisse sind in Anlage 57 dargestellt.

Die im Zuge der bodenkundlichen Kartierung festgestellten Absenkungen im äußersten Südwesten sind auf Absenkungen im Detailgebiet Wintermoor zurückzuführen. In unmittelbarer Nähe zum Förderbrunnen W12 wurden ebenfalls nicht meliorative Absenkungen nachgewiesen.

... im Bereich des Brunnens W10 zu erkennen. Dort wurden mit der bodenkundlichen Kartierung Absenkungen der Grundwasseroberfläche von 0,2 m bis 0,3 m nachgewiesen.

Vorstehende Erkenntnisse des VT belegen sehr deutlich einen klaren Einfluss der Wasserentnahme auf das Detailgebiet Inzmühlen und damit auf das FHH-Gebiet und NSG Lüneburger Heide. Die verursachenden Brunnen sind daher nicht genehmigungsfähig.

11. Aussagekraft Grundwassermessstellen in Flussnähe

Es wird deutlich, dass durch die hydraulisch ausgleichende Wirkung der Fließgewässer im Bereich des Handelohbaches, der Seeve und des Wehlener Moorbaches die förderbedingt erzeugte Grundwasserabsenkung „abgepuffert“ wird und sich die Absenkungsschwerpunkte

somit außerhalb des hydraulischen Einflusses der Fließgewässer, westlich von Handeloh und östlich von Inzmühlen ausbilden.

Vorstehende Feststellung des VT belegt noch einmal klar, dass eine Vielzahl von Grundwassermessstellen durch ihre Nähe zu den Fließgewässern kein tatsächliches Bild der Grundwasserabsenkungen liefern, sondern nur ein „gepuffertes“.

Generell ist das Messstellennetz der HWW daher dringend zu optimieren und ausreichend Messstellen außerhalb der Bäche und Flüsse zu installieren.

12. Detailgebiet Nindorf

Ausnahmen bilden eine ca. 350 m² große Fläche westlich der Schmalen Aue (Höhe Nindorf) und eine 450 m² große Fläche am Langenbach, auf denen erhebliche Beeinträchtigungen durch HWW und Dritte erwartet werden.

... Die der Schmalen Aue aus westlicher und östlicher Richtung zufließenden Bäche, weisen erst in ihrem Unterlauf eine hydraulische Anbindung an den quartären Grundwasserleiter auf. Diese hydraulische Anbindung bewirkt eine lokale Grundwasserfließrichtungsänderung zum Vorfluter hin.

... Die mittels bodenkundlicher Kartierung in den Bodeneinheiten festgestellten Grundwasserabsenkungen werden in Anlage 75 beschrieben. Grundwasserabsenkungen bis zu 0,3 m werden in Bereichen mit Flurabständen < 5 m, insbesondere im Bereich der Schmalen Aue, nachgewiesen. Mit Ausnahme von Grundwasserabsenkungen in der Nähe der Grundwassermessstelle NB14.1 sind diese Absenkungen auf Melioration zurückzuführen.

... Im Bereich der Grundwassermessstelle NB14.1 werden mittels Wiener-Mehrkanal-Filter-Auswertung Absenkungen von 0,31 m für den Istzustand ausgewiesen. Dieser Absenkungsbetrag deckt sich mit den Ergebnissen der bodenkundlichen Kartierung.

Die in diesem Abschnitt dokumentierten Feststellungen belegen klar, dass ein Zusammenhang zwischen der Grundwasserentnahme der HWW und den festgestellten Beeinträchtigungen am Langenbach (Köhlerhüttenteich Hanstedt), den Abflussminderungen der Zuflussbäche zur Schmalen Aue und den dort z.T. befindlichen Teichanlagen und nicht zuletzt den Gebäudeschäden in Schätzendorf nicht ausgeschlossen werden kann.

Meliorationen hat es bei entsprechender landwirtschaftlicher Notwendigkeit sicher schon vor Aufnahme der Wasserförderung gegeben; der VT macht es sich sehr einfach, hier ohne weitere Verifikation Dritte als Verursacher zu benennen.

13. Detailgebiet Toppenstedter Aue

Da in diesem Gebiet Flurabstände >5 m vorzufinden sind, sind negative Auswirkungen von Grundwasserabsenkungen auf die in diesem Gebiet vorzufindenden Schutzgüter Boden und Pflanzen auszuschließen.

Diese Feststellung überrascht doch sehr. Bachbegleitende Erlenbruchwälder sowie ehemals feuchte Weiden im Auebereich haben sich seit Beginn der Wasserentnahme in den 80er Jahren gravierend verändert. Fischteichanlagen in diesem Bereich sind betroffen. Der VT hat mit den Grundeigentümern entlang der Toppenstedter Aue verschiedene Gespräche über einen Ausgleich der eingetretenen Schäden in diesem Bereich geführt.

Hier liegt ein klarer Nachweis vor, dass die Behauptung, dass die Flurabstände >5m ein Ausschlusskriterium für das Auftreten von Schäden ist, eben nur pauschal gilt und abhängig von der tatsächlichen geologischen Situation durchaus auch in solchen Gebieten Schäden entstehen können.

Im Rahmen der bisherigen Beweissicherung wurden Abflussmessungen auch im Bereich des Aubaches (Abflusspegel Toppenstedt und Abflusspegel Salzhausen) durchgeführt. Die Messdaten wurden ausgewertet und im hydrologischen Gutachten dargestellt (siehe Anhang E des Bewilligungsantrages). Die Auswertung des Niedrigwasserabflusses im Abflusspegel Toppenstedt zeigte für den Förderzeitraum (1983 bis 2012) eine Verstärkung des abnehmenden Trends. Auf Grund der fehlenden Signifikanz konnte dieser Trend statistisch nicht bestätigt werden. Das als Basisabfluss dem Gewässer aus dem Grundwasserleiter zuströmende Grundwasser kann mit dem Grundwassermodell für den Nullzustand und den Istzustand berechnet werden. Der Vergleich der Berechnungen im stationären Zustand ergab eine Reduktion des Basisabflusses im Bereich des Aubaches von bis zu 40%.

Im Bereich der Toppenstedter Au wurden bodenkundliche Kartierungen durchgeführt. Die anhand der Kartierungen ermittelten Absenkungen der Grundwasseroberfläche sind in Anlage 93 in einem Lageplan dargestellt. Die ermittelten Absenkungen reichen von 0,1 m bis 0,2 m im Norden der Toppenstedter Au und bis zu 0,5 m im Süden. Die Absenkungen waren nicht auf Melioration zurückzuführen.

Diese Feststellungen untermauern die Tatsache, dass schon die bisherige Grundwasserförderung zu hoch ist und in diesem Bereich deutlich reduziert werden muss.

Dokument 20160925 - Zusammenfassung Hydrogeologische Beweissicherung

1. Komplexität und Vorgehensweise

Diese vertikal voneinander abgrenzbaren Grundwasserstockwerke sind in ihrer horizontalen Erstreckung nicht durchhaltend, sodass sie im Bereich der quartären Rinnen bereichsweise seitlich ineinandergreifen, oder in ihrer Höhenlage versetzt werden. Der lokale Wechsel von mächtigen, zusammenhängenden Grundwasserleitern im Bereich der quartären Rinnen mit den durch Grundwasserhemmer unterteilten Schichtabfolgen bildet ein hydrogeologisch komplexes System im Untergrund der Wassergewinnung Nordheide.

Dies grundlegende hydrogeologische Erkenntnis würde erwarten lassen, dass alle weiteren Untersuchungen diese Komplexität berücksichtigen und im Zweifel durch detaillierte Einzeluntersuchungen Sachverhalte klären helfen. Stattdessen wird über eine „Abschichtungssystematik“ die zu untersuchenden Bereiche systematisch verkleinert, werden Grundwassermessstellen eingespart oder an wenig hilfreichen Standorten (Gewässernähe) positioniert. Hinzu kommt ein mit Durchschnittswerten arbeitendes, stationäres Grundwassermodell, was im Gegensatz zu instationären Modellen, keine verlässlichen Aussagen bei zeitlich komplexeren Fördersituationen liefern kann.

Insgesamt ist die Vorgehensweise des VT nicht geeignet, die Risiken der Grundwasserentnahme angemessen aufzuzeigen und daraus Abwägungsentscheidungen zu treffen.

Somit schützen hydraulisch wirksame Grundwasserhemmer das zu fördernde Grundwasser vor Verunreinigungen und tragen zusätzlich dazu bei, dass die in den tieferen Grundwasserleitern erzeugten förderbedingten Absenkungen der Grundwasserdruckfläche deutlich zur freien Grundwasseroberfläche hin gedämpft (reduziert) werden.

Bedingt durch eine wechselnde Durchlässigkeit dieser Beckensedimente, insbesondere in den Randbereichen der Rinnen, können dort hydraulische Verbindungen auftreten. In diesen Bereichen, wie z. B. in der Garlstorfer Rinne, südlich von Toppenstedt, können zwischen den einzelnen Grundwasserstockwerken ein Wasseraustausch und somit auch ein Druckausgleich erfolgen.

Über die bereits erwähnten Fehlstellen im Bereich der Rinnenflanken (z. B. südlich von Toppenstedt) oder im Falle einer stärker sandigen Ausbildung der Rinnensedimente, wie im Bereich südlich von Welle, sind hydraulische Verbindungen zum Oberen Hauptaquifer oder sogar zu den quartären Grundwasserleitern vorhanden.

Mit diesen Feststellungen wird unsere Auffassung bestätigt, dass die allgemeine geologische Situation dämpfend wirkt, generell aber durch die eiszeitlichen Einflüsse keine klaren trennenden Schichten vorhanden sind und Grundwasserabsenkungen in größeren Tiefen bis an die Oberfläche (wenn auch gedämpft) durchgepaust werden. Auch dieser Sachverhalt bestätigt, dass die angewandte „Abschichtungssystematik“ nicht zulässig ist. Im Ergebnis werden damit unzulässigerweise große Gebiete nicht weiter betrachtet.

2. Schwebende Aquifere

Die schwebenden Grundwasserleiter besitzen ein eigenständiges, von Vorgängen im darunter liegenden Grundwasserleiter nicht beeinflussbares Strömungsregime. Sie sind oft kleinräumig verbreitet, ihre Wasserstände sind vorwiegend niederschlagsabhängig und die aus ihnen gespeisten Quellschüttungen schwanken dementsprechend stark. Eine genaue flächenhafte Abgrenzung solcher kleinräumigen vorkommenden schwebenden Grundwasserleiter erfordert eine entsprechend hohe Aufschlussdichte. Zudem kommen fließende Übergänge zu darunterliegenden Grundwasserleitern vor, welche eine exakte Abgrenzung erschweren.

Die meisten der verstreut auftretenden, kleinflächigen Feuchtgebiete in der Nordheide sind an schwebende Grundwasserleiter gebunden. Besonders in den Bereichen des Wilseder Berges, der Hanstedter Berge und des Toppenstedter Waldes werden viele kleine Fließgewässer, aber auch die Oberläufe der Wümme, Este und Seeve, aus schwebenden Grundwasserleitern gespeist. Lokal auftretende Bachschwinden (Versickerungen) sind ein Indiz für das Auskeilen der unterlagernden grundwasserhemmenden Schichten.

Die Gutachter widersprechen sich. Einerseits wird behauptet, dass schwebende Grundwasserleiter nicht beeinflussbar sein sollen; andererseits wird wenige Zeilen später das Gegenteil dargelegt. In einer solchen Gemengelage dürfen schwebende Aquifere nicht aus den weiteren Betrachtungen herausgenommen („abgeschichtet“) werden. Dies gilt umso mehr, da offensichtlich viele Oberflächengewässer besonders betroffen sind.

3. Abschichtungssystematik

Schema zur Ermittlung beeinflussbarer Flächen

Werden die oben genannten Kriterien: 5 m – Flurabstandslinie, Trennschichten und schwebende Grundwasserkörper nach dem in Abbildung 19 skizzierten Verfahren miteinander in Beziehung gesetzt, können für das gesamte Untersuchungsgebiet beeinflussbare Bereiche, potenziell beeinflussbare Bereiche und nicht beeinflussbare Bereiche ausgewiesen werden.

Wie bereits ausgeführt halten wir diese Abschichtungssystematik für unzulässig.

4. Fördervarianten/Alternativenbetrachtung

Entlang der Talniederungen von Este, Seeve, Schmale Aue, Aubach, Nordbach, Luhe und Wümme sowie in deren Seitentälern entstanden grundwasserbeeinflusste Böden, überwiegend Podsol-Gleye, Gleye und Niedermoore mit ihren Übergangsbodentypen. Die Böden weisen hohe Grundwasserstände auf und können deshalb empfindlich auf Grundwasserabsenkungen reagieren, wenn durch die Absenkungen der Grundwasseranschluss verloren geht bzw. der kapillare Aufstieg aus dem Grundwasser minimiert wird und damit eine optimale Wasserversorgung der Pflanzen insbesondere in Trockenperioden nicht mehr gewährleistet ist.

Auf die bisherige Grundwasserentnahme zurückzuführende Grundwasserabsenkungen von 2 dm bis 5 dm wurden im Bereich der Fassung West an der Este zwischen Cordshagen und Wintermoor, am Handelohbach und den dazwischen liegenden Waldbereichen, sowie kleinräumig am Weseler Moorbach und nördlich der Fischteiche Kröger bei Holm festgestellt.

Im Bereich der Fassung Ost treten nicht meliorative Grundwasserabsenkungen von 1 dm bis 5 dm im Niederungsbereich des Aubachs zwischen Garlstorf und Toppenstedt, an der Schmalen Aue bei Schätzendorf sowie nördlich von Salzhausen auf.

Innerhalb der oben genannten Gebiete sind grundwasserabhängige Biotope anzutreffen, die eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserabsenkungen aufweisen. Die Gebiete liegen teilweise im NSG Lüneburger Heide bzw. im NSG Heidemoor.

Schon die bisherige Grundwasserentnahme zeigt gravierende Auswirkungen. In keinem Dokument der Antragsunterlagen wird aufgezeigt, ob und wie diese Folgeschäden durch Minderung der Grundwasserförderung künftig ausgeschlossen werden kann. Alle untersuchten Förderalternativen gehen von einer gleichbleibenden Antragsmenge aus und können daher nur Schadensbereiche verlagern. Diese Vorgehensweise ist mit Umwelt- und Wasserrecht nicht vereinbar.

C. Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Dokument 20170720 Kapitel 11 UVS WRRL

1. Ziel der WRRL

- Schutz und Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit von Oberflächengewässern und des Grundwassers auf der Basis umfangreicher Umweltziele,

- Integrierte und länderübergreifende Bewirtschaftungs- bzw. Maßnahmenplanung zur Erreichung eines guten mengenmäßigen und guten chemischen Zustands des Grundwassers und eines guten chemischen und guten ökologischen Zustands von oberirdischen Gewässern (bzw., bei erheblich veränderten oder künstlichen Wasserkörpern: Erreichen eines guten chemischen Zustands und eines guten ökologischen Potenzials).

Der mengenmäßige Zustand ist entweder als „gut“ oder als „schlecht“ einzustufen (§ 4 Abs. 1 GrwV). Er ist „gut“, wenn

1. die Entwicklung der Grundwasserstände der Quellschüttungen zeigt, dass die langfristige mittlere jährliche Grundwasserentnahme das nutzbare Grundwasserdargebot nicht übersteigt und

2. wenn durch menschliche Tätigkeiten bedingte Änderungen des Grundwasserstandes zukünftig nicht dazu führen, dass

a) die Bewirtschaftungsziele für die Oberflächengewässer, die mit dem GWK in hydraulischer Verbindung stehen, verfehlt werden,

b) sich der Zustand dieser Oberflächengewässer signifikant verschlechtert,

c) Landökosysteme, die direkt vom GWK abhängig sind, signifikant geschädigt werden und

d) das Grundwasser durch Zustrom von Salzwasser oder anderen Schadstoffen infolge räumlich und zeitlich begrenzter Änderungen der Grundwasserfließrichtung nachteilig verändert wird (§ 4 Abs. 2 GrwV).

2. Beurteilung des mengenmäßigen Zustandes

Es ist nicht erkennbar, ob die vom LBEG und dem VT zugrundegelegten Zahlen für die nutzbare Dargebotsreserve valide sind. Die Berechnungsgrundlage mit den aktuellen vorhandenen Wasserrechten (nicht 2014!) und dem nutzbaren Dargebot je Grundwasserteilkörper ist darzulegen. Dabei ist mit dem LBEG zu überprüfen, ob das nutzbare Dargebot noch dem letzten Stand der Technik entspricht (Verweis auf das Thema Grundwasserneubildung bei schwebenden Aquiferen).

3. Beurteilung des chemischen Zustandes

Die Einschränkung auf Niedermoorbereiche und Torfmineralisation halten wir für nicht ausreichend. Es wird nicht kommentiert, wie sich die vorhandenen Nitratbelastungen aufgrund der hydraulischen Brunnenwirkungen schneller und weiter im Grundwasserkörper verteilen, wie sich Nitratbelastungen bei sinkenden Grundwasserständen verändern (Verminderung Nitrat durch Pflanzenumsatz).

Es wird befürchtet, dass sich der schlechte Zustand der Grundwasserkörper weiter verfestigt und eine Verbesserung entgegengewirkt wird.

4. Oberflächengewässer

Nach dem Urteil des EuGH vom 01.07.2015 (Az.: C-261/13) ist von einer Verschlechterung des ökologischen Zustands (bzw. des ökologischen Potenzials) eines OWKs auszugehen, sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der

Einstufung des OWKs insgesamt führt (Rn. 70). Ist der Zustand bzw. das Potenzial einer Qualitätskomponente bereits als „schlecht“ eingestuft, ist jede Verschlechterung zu vermeiden.

Nach unserer Auffassung werden Abflussmengen, Wassertemperatur und Artenzusammensetzungen in den Oberflächengewässern durch die Grundwasserentnahme verschlechtert. Dies wirkt insbesondere in den Oberläufen der betrachteten Fließgewässer. Feststellungen aus den Gutachten belegen diese Auffassung.

Wird die seit Beginn der 80-er Jahre bestehende Gesamtabflussreduktion berücksichtigt, ist allerdings für den Oberlauf der Este (Gesamtbewertung Ökologisches Potenzial schlecht, Fischfauna schlecht) nicht vollständig ausgeschlossen, dass die Abflussreduzierung den erforderlichen Umfang strukturverbessernder Maßnahmen zur Erreichung des guten ökologischen Potenzials erhöht.

Mit Blick auf die seit Beginn der 80-er Jahre bestehende Gesamtabflussreduktion ist für den Oberlauf der Este (Gesamtbewertung Ökologisches Potenzial schlecht, Makrozoobenthos: unbefriedigend) und den Aubach oberhalb der Einmündung des Pferdebachs (Gesamtbewertung Ökologisches Potenzial unbefriedigend, Makrozoobenthos: unbefriedigend) allerdings nicht vollständig ausgeschlossen, dass die Abflussreduzierung den erforderlichen Umfang strukturverbessernder Maßnahmen zur Erreichung des guten ökologischen Potenzials erhöht. Dies trifft in abgeschwächter Weise auch für Handeloh-Bach, Wehlener Moorbach, Nordbach und Osterbach sowie für die Este zwischen Welle und Hoinkenbostel zu.

Hinsichtlich des Wasserhaushalts und der Morphologie steht das Vorhaben dem Erfolg strukturverbessernder Maßnahmen der Bewirtschaftungsplanung nicht im Wege. Durch die Grundwasserentnahme wird lediglich der grundwasserbürtige Abfluss reduziert (Niedrigwasserabfluss oder Basisabfluss).

Wir halten es für einen gravierenden Gewässereingriff, wenn der Niedrigwasserabfluss verschiedener Gewässer dauerhaft reduziert wird. Für einige Arten ist gerade Temperatur und Niedrigwasserabfluss ein wesentlicher Lebensraumparameter.

D. Beweissicherung

Dokument 20170821 Beweissicherungsplan

1. Allgemein zur Berichtslegung

Der von HWW zu erstellende jährliche Bericht zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter wird begrüßt. Dieser Bericht ist nicht nur der Genehmigungsbehörde vorzulegen, sondern öffentlich zu machen und den Verfahrensbeteiligten und Naturschutzverbänden zugänglich zu machen.

2. Messungen an Oberflächengewässern

In Punkt 3.1.1 zeigt die Tabelle 2 die: „Messtechnik und gewässerkundliche Hauptwerte (1983-2013) der Abflusspegel.“

Die Tabellenwerte sind insgesamt auffällig und nach unserer Auffassung unplausibel. Kein min-Wert vor 1990; nur 3 max-Werte vor 2002.

Bitte stellen Sie für 5 ausgesuchte Pegel – hier: Welle, Wehlen, Inzmühlen/S, Schätzendorf und Toppenstedt die gesamte Zeitreihe von 1982 bis 2013 zur Verfügung.

Warum wurde die Abflussmesstelle Wehlener Moorbach ab 2004 nicht weiter betrieben?

Mit welcher Begründung werden bei der künftigen Beweissicherung die Abflussmessstellen Wehlen, Döhle/R und Schätzendorf ausgenommen und nicht weiter betrieben?

3. Vorgaben für die Mindestwasserführung (min NM7Q)

In anderen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren ist es üblich, **Mindestwasserführungen** für Fließgewässer festzulegen und **Schwellwerte** zu definieren, bei deren Erreichen die beeinflussenden Entnahmebrunnen zwingend abgeschaltet werden müssen. Wir halten dies für notwendig.

4. Hydrogeologische Beweissicherung

Es sollen 58 Messstellen künftig entfallen. Eine der Begründungen lautet: *„Daten für die Beobachtung der generellen Entwicklung der Druckverhältnisse im Oberen Hauptaquifer sind nicht erforderlich.“*

Damit sind wir nicht einverstanden. Die an anderer Stelle konstatierte Komplexität des Entnahmegebietes erfordert nicht weniger sondern mehr Messstellen.

Im Hydrogeologischen Gutachten wird ausgeführt, dass die Druckverhältnisse im Oberen Hauptaquifer über durchlässige Bodenschichten darüberliegenden Grundwasserleiter beeinflussen und mithin Druckspielveränderungen sich auf diese Grundwasserleiter auswirken.

Es ist nicht erkennbar, wo solche Sachverhalte vorliegen und wie sie sich auswirken.

5. Schutzgut Pflanzen

Der VT stellt fest, dass für eine Reihe von Referenzflächen Veränderungen sichtbar wurden, die auf parallel verlaufende Einflüsse (Landwirtschaft) zurückzuführen seien. Es ist nicht erkennbar, wie der VT zu dieser Feststellung kommt.

In Tabelle 4 und 5 werden die Datenquellen für die Beweissicherung genannt. Bei den Dauerbeobachtungsflächen (17) ist eine Konzentration auf 5 Bereiche erkennbar.

Insgesamt sind zu wenig DBF vorhanden.

6. Fische

Das Gutachten spricht insbesondere den Bachneunaugenbestand an.

Es ist nicht erkennbar, ob sich die Artenzusammensetzung insgesamt in Ihrer Häufigkeit über die Zeit verändert hat und inwieweit die Bewirtschaftung der Angelverbände die Bestandszahlen - z.B. bei der Bachforelle - verändert haben.

7. Makrozoobenthos

In Punkt 4.5.2. wird auf Seite 33 dargestellt, dass *„ein Zusammenhang zwischen der Grundwasserentnahme und den erhobenen Daten zum Makrozoobenthos nach den bisherigen Untersuchungen nicht erkennbar war ...“*

Diese Aussage verwundert doch sehr, weil gerade die Toppenstedter Au und der Nordbach

erhebliche förderbedingte Zustromminderungen aus dem Grundwasser aufweisen. Die Daten für diese Gewässer müssen transparent gemacht werden.

Es wird im Weiteren ausgeführt, dass mit Blick auf die WRRL auf Anforderung durch das GLD 10 Probeentnahmestellen dauerhaft weiter beprobt werden sollen. Im Hinblick auf die für die Einhaltung der Anforderungen der WRRL angelegten WKSB vermissen wir Probeentnahmestellen an dem Este-Oberlauf, Seeve-Mittellauf und Schmale Aue-Unterlauf.

8. Beweissicherung über alle FFH-Gebiete

In den einleitenden Worten zu diesem Kapitel wird dargestellt, dass: *„Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen wurden in erster Linie die Ergebnisse des Grundwassermodells genutzt, um die Auswirkungen vom Istzustand aus prognostizierten Grundwasserabsenkungen und Abflussminderungen auf die Erhaltungsziele zu ermitteln und zu bewerten.“*

Unsere Kritik am Grundwassermodell (statisch vs. instationär) und dem „Abschichtungsverfahren“ (keine Berücksichtigung von Gebieten mit gespannten GW-Leiter und mit schwebenden Aquiferen) ist bekannt. Hierdurch fallen FFH-Gebiete im Entnahmegebiet aus den weiteren Betrachtungen heraus.

Die - ökologische - Beweissicherung basiert allein auf der Beobachtung der Grundwassermessstellen. Damit wird die Beweissicherung lediglich aufgrund der Annahmen, wann es zu Auswirkungen kommen kann, durchgeführt. Die Beweissicherung ist insofern vollständig von dem Berechnungsmodell abhängig.

9. Ergänzende Beweissicherung FFH Lüneburger Heide

Der gesamte Absatz 5.2 wurde von HWW ziemlich offensichtlich kreiert, um die von der Genehmigungsbehörde avisierte und im Kreistagsbeschluss umgesetzte Reduzierung der Fördermenge um 0,6 Mio. cbm/a zu verhindern.

Die Grundannahme, dass durch ein intensives Monitoring in einem bereits vorgeschädigten NSG und FFH-Gebiet die Antragsmenge aufrechterhalten werden kann ist mit dem Vorsorgeprinzip in keiner Weise zu vereinbaren.

Wir weisen darauf hin, dass diese Brunnen im NSG und FFH-Gebiet liegen und damit nach unserer Auffassung nicht genehmigungsfähig sind.

Auf Seite 37 wird angeführt, dass die ... *„bisherigen Untersuchungen zur Beweissicherung haben allerdings keinerlei Hinweise auf Auswirkungen auf das oberflächennahe Grundwasser und damit auf FFH-Lebensraumtypen erbracht ...“*

Wir können keine eindeutigen Nachweise erkennen, dass die Brunnen W9 bis W11 keinen Einfluss auf den Wehlener Moorbach/Weseler Moorbach haben.

Eine separate Berichtslegung für dieses Gebiet ist nicht erforderlich.

10. Beweissicherungsmaßnahmen zur Hydromorphologie

Zur besseren Beurteilung der Gesamtsituation der Gewässer nach WRRL und zur besseren Abschätzung der Zuflussminderungseffekte durch die Grundwasserentnahme der HWW ist der morphologische Ist-Zustand der Gewässer zu dokumentieren (soweit nicht schon in

anderen Dokumenten der Fachbehörden vorhanden). Daraus sollten die in den vergangenen Jahren seit Geltung der WRRL bereits durchgeführten Massnahmen am Gewässer und die noch geplanten Verbesserungsmaßnahmen nach WRRL hervorgehen.

11. Landwirtschaftliche Beweissicherung

In Tabelle 11 auf Seite 45 werden einzelne Gebiete für die landwirtschaftliche Beweissicherung gelistet. Auch hier soll wieder mit der „Abschichtungsmethode“ eine Beweissicherung nur dort durchgeführt werden, wo *„nicht meliorative Grundwasserabsenkungen bodenkundlich festgestellt wurden und für die förderbedingte Auswirkungen auf den Pflanzenertrag bzw. auf das Biotopentwicklungspotenzial nicht ausgeschlossen werden können.“*

Entsprechend klein sind die Beweissicherungsflächen in der Anlage 8 zum Beweissicherungsplan ausgefallen. Die in dieser Anlage vorgeschlagenen Flächen sind in keiner Weise repräsentativ für eine angemessene Berücksichtigung der Betroffenheit vieler Land- und Forstwirtschaftsbetriebe. Es fehlen z.B. gänzlich Bereiche im Umfeld der mittleren Este, der oberen Seeve, der Schmalen Aue und des Nordbaches.

Wir erwarten, dass in einem ersten Schritt für eine land- und forstwirtschaftliche Beweissicherung alle Flächen im Entnahmegebiet betrachtet werden, die:

- Grundwasserflurabstände < 5m und
- förderbedingte Grundwasserabsenkungen \geq 10 cm bezogen auf den Nullzustand im oberen und ggf. obersten Grundwasserleiter aufweisen

In einem zweiten Schritt ist in Zusammenarbeit mit den Interessenverbänden der Land- und Forstwirtschaft, den Einwendern aus der Land- und Forstwirtschaft und der IGN dann festzulegen, welche Gebiete besonders gefährdet oder bereits betroffen sind und daher mit Beweissicherungsflächen ausgestattet werden müssen.

Wir erwarten einen unabhängigen Gutachter für die land- und forstwirtschaftliche Beweissicherung, der von allen Interessengruppen akzeptiert wird?

Hinsichtlich der betroffenen Forstwirtschaft und der betroffenen Privatwaldeigentümer sind die vorgeschlagenen Beweissicherungsmaßnahmen äußerst dürftig - nicht nur bezogen auf Flächen, sondern auch methodisch.

Auf Seite 48 wird behauptet, *„Ertragsbeeinträchtigungen sind unter Berücksichtigung der bodenkundlichen und klimatischen Verhältnisse nur in Trockenjahren möglich,..“*

Dem VT und dem Landkreis ist bekannt, dass u.a. entlang der Toppenstedter Au Erlenbruchwälder durch Bodensenkungen Stelzwurzeln bekommen haben und der Erlenbruch insgesamt durch die Grundwasserabsenkung bestandsgefährdet ist.

Wie sollen solche forstwirtschaftlichen (und naturschutzrelevanten) Schäden künftig angemessen bewertet und entschädigt werden?

Wie werden forstliche Bestände ermittelt, die bisher noch kapillar mit ausreichend Grundwasser versorgt wurden, durch die Grundwasserabsenkung der HWW aber zeitweise oder ganz den Anschluss an das kapillare Grundwasser verlieren.

Wie werden bei Neuanlage forstlicher Kulturen die Verschlechterung der Standortbedingungen (Trockenstress) erfasst und entschädigt?

Mit der Einführung der klimatischen Komponente soll offenbar eine Entschädigung nur noch in klimatisch trockenen Jahren erfolgen – ist das so beabsichtigt?

Nach dem Beweissicherungskonzept soll die Bemessung von entnahmebedingten Auswirkungen/Schäden allein aufgrund eines Berechnungsmodells (Berechnung Auswirkungsgrade) erfolgen. Diese Vorgehensweise hängt allein von den eingespeisten Berechnungsdaten ab.

Hält der Landkreis einen Abgleich der errechneten Werte durch die Anlage von Musterflächen außerhalb des Absenkgbietes oder durch Ertragsfeststellungen auf den betroffenen Flächen für erforderlich?

Im Hinblick auf die Maßgeblichkeit der Klimadaten (Niederschlag, Verdunstung) erscheint die Zahl von zwei Stationen (Soltau und WW Nordheide) in Anbetracht der Größe des Gebietes unzureichend. Das Messnetz muss erweitert werden.

Für den Bereich der Forstwirtschaft wird festgestellt, dass derzeit keine wissenschaftlich anerkannte abgesicherte Methode durch rechnerische Feststellung von Auswirkungen besteht. Hält der Landkreis zumindest in diesem Bereich die Vorgehensweise anhand von tatsächlichen Feststellungen (Musterflächen/Ertragsfeststellungen) für erforderlich?

12. Fischereiwirtschaft

Generell sind im gesamten Antragskonvolut wenig bis keine Angaben zu Quellbereichen und Quellschüttungen und deren Veränderungen seit 1982 enthalten. Immerhin wird auf Seite 50 unten eine „geringe förderbedingte Reduzierung der Quellschüttung“ angesprochen.

Da es sich bei vielen Quellen um Austritt von gespanntem Grundwasser handelt und der Druckwasserspiegel im Unteren und Oberen Hauptaquifer nach Aufnahme der Grundwasserförderung in der 80er Jahren sehr schnell abgesenkt wurde, sind aufgrund mangelnder Beweissicherung zu Quellen im bisherigen Verfahren kaum Vergangenheitsdaten vorhanden.

Beobachtungen von Anliegern aus der Zeit des Förderbeginnes in der 80er Jahren sprechen von Trockenfallen und Schüttungsminderungen von Quellen sowohl an der Seeve wie auch an der Schmalen Aue.

Die sehr sparsamen Ausführungen zur fischereilichen Beweissicherung konzentrieren sich auf die Teichwirtschaften im Bereich der Seeve (Holm und Wörme). Im Verlauf sämtlicher Fließgewässer im Entnahmegebiet gibt es eine Vielzahl weiterer privater Fischteichanlagen, z.B. in Inzmühlen, Weihe, in der Nähe von Nindorf und Schätzendorf, im Bereich der Toppenstedter Au usw..

Diese (privaten) Fischteiche sind flächendeckend zu erfassen und in die Beweissicherung einzubeziehen.

13. Gebäude

Auf Seite 51 führt der VT aus, dass er auf eine Beweissicherung für Gebäude gänzlich verzichten möchte.

Der Genehmigungsbehörde sind in jüngerer Vergangenheit allein 3 Gebäudeschäden in Schätzendorf benannt worden. Angesichts des Vorhabenumfanges und seiner flächendeckenden Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel ist ein Verzicht auf eine Beweissicherung für Gebäude nicht hinzunehmen.

Wir fordern eine Beweissicherung für Gebäude nach fachlicher Vorgabe des LBEG mit geotechnischen Gutachten (Vgl. Geofakten 19) für eine ausreichende Anzahl von Gebäuden und für betroffene Einwender.

14. Private Brunnen

Es ist für uns nicht nachvollziehbar, aufgrund welcher Kriterien die privaten Brunnen in Tabelle 15 (Seite 52) in den Beweissicherungsplan aufgenommen wurden.

Der VT hat in der Nähe befindliche Grundwassermessstellen benannt, deren Messwerte zur Beurteilung von Betroffenheiten ausgewertet werden sollen.

Dieses Verfahren halten wir für völlig unzureichend. Da es sich um Brunnen handelt, kann der VT in Absprache mit den privaten Eigentümern direkt die GW-Stände im Brunnen auswerten. Soweit vorhanden, können auch historische Daten ausgewertet bzw. Daten aus der Herstellungsphase des jeweiligen Brunnens vom Eigentümer oder Brunnenbauer herangezogen werden.

Uns ist eine Schadensmeldung an einem privaten Brunnen (Wochenendhaus) aus dem Bereich Höckel/Lohbergen persönlich bekannt. HWW kennt den Fall und war vor Ort. Wie wird mit dieser Schadensmeldung umgegangen?

15. Beweissicherung Fassung Schierhorn

Grundwasserstände und pflanzensoziologische Bestandsaufnahmen (DBF) müssen vor der Aufnahme der Förderung in der Brunnengalerie Schierhorn Daten über den unbeeinflussten Zustand zulassen. Wir vermissen konkrete Angaben über den Zeitplan der vorgesehenen Erfassung des Nullzustandes bis hin zum Förderbeginn.

Wie wird der unbeeinflusste Zustand für die Land- und Forstwirtschaft dokumentiert?

Sind im Bereich Weihe, Höpen, Hassel und Drumbergen private oder landwirtschaftliche Trink- oder Brauchwasserbrunnen betroffen? Wie werden diese Brunnen in die Beweissicherung aufgenommen?

Fazit

Der Standardkommentar HWW lautet: *„Wir gehen davon, dass die allgemein gehaltenen Anträge durch die konkreten Vorschläge der Gutachter in den Unterlagen zum Wasserrechtsantrag oder den darüber hinaus gehenden Anforderungen der Fachbehörden berücksichtigt werden.“*

Wir gehen davon aus, dass auch den HWW bewusst ist, dass Einwender/innen keine Fachgutachter sind. Dies würde den Charakter eines öffentlichen Antragsverfahrens auf den Kopf stellen. Insoweit nehmen wir den einleitenden Absatz dieses Dokumentes und den o.a. Standardkommentar mit einiger Verwunderung zur Kenntnis.

Es wird wiederkehrend auf die „*sinkende durchschnittliche Grundwasserentnahmemenge*“ hingewiesen. Tatsächlich wird ein spezifisches Förderkonzept mit einer hohen Variationsbreite beantragt, die u.U. keine Vergleiche zur bisherigen Förderung zulässt. Dieser Hinweis ist also wenig hilfreich.

Wird in allen Beweissicherungsbereichen der aktuelle Stand der Technik Berücksichtigung finden?

E. FHH-Untersuchungen

Dokument 20170825-UVS Ergänzungen zu den Anhängen 4-7-Aktualisierung FFH-VU

Für die Beurteilung, ob der LRT erheblich beeinträchtigt wird, ist unter anderem zu untersuchen, ob der Erhaltungszustand der charakteristischen Arten in den LRT, für die sie charakteristisch sind, günstig bleibt. Auch mit Blick auf die charakteristischen Arten ist zudem zu prüfen, ob das Vorhaben die nötige Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände – der LRT – erschwert oder verhindert.

Eine Beeinflussung des Erhaltungszustandes der charakteristischen Arten ist dann möglich, wenn es förderbedingt im Lebensraum der Arten zu Veränderungen des Bodenwasserhaushalts oder der Wasserführung in Fließgewässern kommt und sich dadurch die Lebensbedingungen verschlechtern.

1. FFH Gebiet Este

In verschiedenen hydrogeologischen und hydrologischen Dokumenten wird die Betroffenheit der Oberen und Mittleren Este (Grundwasserabsenkungen, Zuflussminderungen, etc). dokumentiert. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Gutachter bei der FHH Beurteilung davon ausgehen, dass das FHH Gebiet Este nicht betroffen ist. Es werden 7 Ha mit LRT als potenziell beeinflussbar bezeichnet.

Die Fördermenge muss in diesem Bereich soweit zurückgefahren werden, dass eine Beeinträchtigung des FHH-Gebiets ausgeschlossen werden kann.

2. FFH-Gebiet Seeve

Wie die Daten des Anhangs I zeigen, liegen ca. 11 ha mit LRTs in dem potenziell beeinflussbaren Bereich.

In diesem Gebiet liegt auch das NSG Hangquellmoor Weihe.

In den Dokumenten zur Hydrogeologie wird darauf hingewiesen, dass in Teilbereichen der Brunnengalerie Schierhorn verstärkt mit Zuflussminderungen zur Seeve gerechnet werden muss.

Insgesamt kann das FHH-Gebiet Seeve nur durch eine deutliche reduzierte Fördermenge in der Brunnengalerie Schierhorn dauerhaft geschützt werden.

3. FFH-Gebiet Lüneburger Heide

Wie die Daten des Anhangs I zeigen, liegen ca. 704 ha mit LRTs in dem potenziell beeinflussbaren Bereich.

In der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (Entera, 2015) sind die möglichen Funktionsverluste und der sich daraus – ohne Berücksichtigung der zwischenzeitlich vorgeschlagenen ergänzenden Beweissicherung im FFH-Gebiet Lüneburger Heide nebst vorsorglicher Abschaltung der Brunnen W9 bis W11 – ergebende Kohärenzsicherungsbedarf in verschiedenen Tabellen dargestellt (Tabelle 12: Teilraum Wehlener Moorbach, Tabelle 15: Teilraum Weseler Bach, Tabelle 17: nördlicher Bereich).

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung wird indes durch den zwischenzeitlich eingereichten Beweissicherungsplan überlagert.

Wie in der UVS und in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung dargestellt, konnten unter den Bedingungen des Förderszenarios A2 für einige besonders geschützte LRT im FFH-Gebiet Lüneburger Heide erhebliche (potenzielle) Beeinträchtigungen nicht vollständig ausgeschlossen werden („Ist zu Prognose“). Insbesondere im Bereich des Weseler Baches wurden Areale mit prioritären LRT identifiziert, in denen es laut Prognoserechnungen durch die Grundwasserförderung zu Absenkungen im oberen quartären Grundwasserleiter von mehr als 10 cm kommen kann. Die Signifikanzschwelle von 10 cm für die Ermittlung von förderbedingten Auswirkungen wurde angesetzt, da allgemein Absenkungsbeträge <10 cm im Ungenauigkeitsbereich hydrogeologischer Untersuchungen liegen (vgl. GEOFAKTEN 19).

704 Hektar liegen in potentiell beeinflussbaren Bereichen.

Wie gut ist diese sehr große Fläche tatsächlich weiter untersucht worden?

Eindeutig belegt sind flächendeckende Grundwasserabsenkungen und Zuflussminderungen bis zum temporären Trockenfallen beim Wehlener Moorbach.

Die Förderbrunnen W9-11 liegen im NSG Lüneburger Heide bzw. an der Grenze des NSG Lüneburger Heide. Förderbrunnen im FFH und NSG lehnen wir ab. Die Brunnen sind nicht genehmigungsfähig.

Der VT will diese Problematik mit einem intensivierten Monitoring erledigen.

Wir lehnen diese Vorgehensweise ab; das Gebiet genießt den allerhöchsten Schutzstandard und muss von absenkungsbedingten Veränderungen freigehalten werden.

Dokument 20160901 Stellungnahme Toppenstedter Wald-01-09

Das Dokument ist eine Zusammenstellung bisheriger Ergebnisse und enthält daher keine neuen Sachverhalte.

Es wird weiterhin nicht auf die Situation und mögliche Betroffenheit von Quellen und Hangquellen im Zusammenhang mit gespannten Grundwasserverhältnissen eingegangen. Im FFH Gebiet verlaufen kleine Nebenbäche zur Schmalen Aue. Aus Beobachtungen der ortsansässigen Bevölkerung wissen wir, dass diese Bäche seit Beginn der Wasserentnahme deutlich weniger Wasser führen und im Sommer zeitweise trocken fallen.

HWW zeigen dazu keine Daten auf. Wir erwarten, dass der Einfluss der Grundwasserabsenkungen im unteren und oberen Grundwasserleiter auf die Bäche und Flüsse, die Quellen und auf die örtlich vorhandenen, pflanzenverfügbaren obersten Grundwasserleiter untersucht werden. Wir verweisen darauf, dass wir im Randbereich der Hanstedter Rinne noch komplexere geologische Verhältnisse haben als in anderen Bereichen des Entnahmegebietes.

Der Brunnen O7 liegt im FF-Gebiet; das lehnen wir grundsätzlich ab. Brunnen im FFH-FFH-Gebiet sind aus unserer Sicht nicht genehmigungsfähig.

Hanstedt, den 28.01.2018

gez. Gerhard Schierhorn
IGN/LBU